

Vorschrift,

nach welcher sich auf allerhöchsten Befehl vom 5. April 1812
bey einer in den hiesigen Vorstädten eintretenden
U.berschwemmung oder Wasser Gefahr zu benehmen ist.

I. Abschnitt.

Erster Theil.

Vorsichtsmaßregeln gegen eine Uberschwemmung überhaupt.

§. 1.

Da die Erhaltung der zur Sicherung der Vorstädte errichteten Dämme und Wasserwerke das beste Schugmittel gegen Uberschwemmungen sind, so hat das Wasserbauamt alle Jahre zu Ende Aprils diese Werke in Augenschein zu nehmen, und die entdeckten Beschädigungen sammt dem Uberschlage der Herstellungskosten längstens binnen 14 Tagen, vom Tage des vorgenommenen Augenscheins, der Landesstelle zu überreichen, damit sie bey Zeiten hergestellt werden können.

Wenn die Herstellung einem Fonde obliegt, welcher nicht zu dem Wasserbauamte gehört; so ist über jenes, was zu geschehen hat, der Landesstelle die ungesäumte Anzeige zu machen. In dringenden Fällen wird die Landesstelle alsogleich die erforderlichen Anstalten treffen, und nachträglich nach vorgebeugter, oder abgewendeter Gefahr hierwegen mit der Behörde, die es betrifft, Rücksprache pflegen; für jeden Fall hat aber die Herstellung des Baues selbst unter der Leitung und Aufsicht des k. k. Wasserbauamtes, oder wenigstens gemeinschaftlich mit dem Wasserbauamte zu geschehen, und die Anstalten hierzu sind jederzeit von Seite des Politikus anzuordnen.

